

betreffend wohnumfeldverträgliche Nachnutzung nicht mehr benötigter
IWB -Anlage auf dem Bruderholz

Wie der Tagespresse und dem Amtsblatt zu entnehmen war, soll die Anlage „Filter 4“ der IWB auf dem Bruderholz einer Neunutzung zugeführt werden.

In den Medien wird von einer Zwischennutzung der leerstehenden Hallen für die Dauer von 5 Jahren gesprochen. Gemäss Mietvertrag wird das Mietobjekt zur Benützung als Kulturraum für Ausstellungen im gesamtstädtischen Interessen überlassen. Mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters ist eine Untervermietung möglich. Das Mietverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Als Mietzins, resp Rekognitionsgebühr wird ein Betrag von CHF 200.- pro Jahr erhoben.

Weiter ist dem Mietvertrag zu entnehmen, dass auf die Anwohner grösstmögliche Rücksicht zu nehmen und Nachtruhestörungen zu vermeiden seien. Der Mieter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen die Eigentümerin der Liegenschaft, die IWB; als Sponsor in geeigneter Form den Besuchern mitzuteilen. Im Amtsblatt ist ein Gesuch für eine Neunutzung der Langsamfilteranlage 3 und 4, Basel (Provisorium für 5 Jahre), zu einem Ausstellungsraum für zeitgenössische Kunst mit Restaurationsbetrieb (Getränkeausschank auf saisonaler Basis / Mai-Okt. mit verlängerten Öffnungszeiten) publiziert.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung der Meinung, dass sich die oben beschriebene Umnutzung von Gebäuden im Verwaltungsvermögen zu Eventhallen mit der im Politikplan beschriebenen Förderung der Wohnqualität vereinbaren lässt?
2. Hält die Regierung eine Vermietung einer Halle von Rund 800m² für Fr. 200.- pro Jahr für angemessen? Nach welchen Kriterien wurde der Mieter ausgewählt? Konnten mehrere Interessenten ein Angebot unterbreiten?
3. Ist die Regierung der Meinung, dass ein Ausstellungsraum mit Restaurationsbetrieb und erweiterten Öffnungszeiten die Wohnqualität des angrenzenden Wohnquartiers in keiner Art und Weise beeinträchtigt und die Nutzung im gesamtstädtischen Interesse liegt?
4. Falls auch die Regierung das Risiko einer Beeinträchtigung nicht vollständig ausschliessen kann, wie rechtfertigt sie dieses Risiko im Verhältnis zu Fr. 200.-Mietzinseinnahmen pro Jahr?
5. Ist die Regierung der Ansicht, dass ein Betrieb mit Platz für bis zu 550 Personen, 9 Parkplätzen und Öffnungszeiten bis 02.00 Uhr mitten in einem Wohnquartier mit dem neuen Gastrogesetz vereinbar ist?
6. Im Falle einer Bewilligungserteilung, wird diese auf Grund der Eingabe auf 5 Jahre beschränkt oder auf unbestimmte Zeit? Und warum ist der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen?
7. Wie stellt sich die Regierung vor, dass nachts um 02.00 Uhr der Transport von bis zu 550 Personen ohne Belästigung der Anwohnerschaft abgewickelt werden kann?
8. Wer trägt bei allfälligen Überschreitungen der Lärmgrenzwerte die Verantwortung? Die IWB, als Eigentümerin der Liegenschaft (ungenügender baulicher Schallschutz), die Hadorn Werbeagentur als Mieterin oder ein allfälliger Untermieter?
9. Gemäss Mietvertrag darf der Mieter mit dem Betrieb des Mietobjektes keinen Gewinn erwirtschaften. Wer ist für die Kontrolle dieser Auflage zuständig?

Gabriele Stutz-Kilcher